



2. Gemeinderatssitzung 2006

# **N I E D E R S C H R I F T**

## **GEMEINDERATSSITZUNG vom 04. Mai 2006**

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),  
die Stadträte Alexandra Ambrosch (SPÖ), Karl Eichinger  
(ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP), Thomas  
Kienast (GRÜNE), Maximilian Menhart (ÖVP) und Anton  
Schrammel (ÖVP)  
die Gemeinderäte Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner  
(ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Johann Kitzler  
(ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Erwin Pscheid (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger  
(SPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Renate Schnutt (GRÜNE), Franz Schweifer (SPÖ),  
Johann Schweifer (ÖVP), Anton Steininger (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

### **T A G E S O R D N U N G**

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Wassergebührenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Verordnung
- 3.) Friedhofsgebührenordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach und die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet – Verordnung
- 4.) 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 5.) Volksschule Groß Gerungs; Heizungsumstellung

- 6.) Polytechnische Schule Griesbach; Heizungssanierung
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage ABA Groß Gerungs BA 06 (Preinreichs); Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 8.) Errichtung ABA Jakobihäuseln und Preinreichs; Auftragsvergaben
  - a) Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten inkl. Materiallieferungen
  - b) Maschinelle Ausrüstung inkl. Materiallieferungen
  - c) Elektro-, Mess-, Steuer- und regelungstechnische Ausrüstung
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage für die Katastralgemeinden Preinreichs, Sitzmanns, Wendelgraben und Wurmbrand – Sondernutzung Öffentliches Wassergut
- 10.) Katastralgemeinden Dietmanns, Freitzenschlag, Harruck und Heinreichs - Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 11.) Katastralgemeinde Schönbichl – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 12.) EVN Energievertrieb GmbH & Co KG; Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie
- 13.) Neugestaltung Hauptplatz Groß Gerungs; Beauftragung Ausführungsplanung
- 14.) Naturschwimmbad Groß Gerungs; Tarifierung
- 15.) Herr Groer, 3924 Ober Neustift 8; Ansuchen um Genehmigung der Beisetzung einer Urne auf Privatgrund
- 16.) Jugendkarte 1424; Jugendförderung
- 17.) Freiwillige Feuerwehr Etzen; Haftungsübernahme
- 18.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen
- 19.) Verein Recreate; Subventionsansuchen
- 20.) Verein Gerungser Hochplateauloipe; Subventionsansuchen
- 21.) Kulturvernetzung Niederösterreich; Beschluss über Beitritt

## **Ausführung**

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### **1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 03. März 2006 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.  
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

## **2.) Wassergebührenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs - Verordnung**

Sachverhalt:

Die derzeit bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs gültige Wassergebührenverordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 30. August 2001 beschlossen. Auf Grund der laufenden Ausgaben für die Errichtung von Wasserleitungen im Zusammenhang mit der Erschließung neuer Siedlungsgebiete muss eine Anpassung der Abgaben durchgeführt werden. Ein nicht unwesentlicher Kostenfaktor ist auch die vom Land NÖ vorgeschriebene Fremduntersuchung der Wasserversorgungsanlage. Diese Kosten drücken enorm auf den Wasserpreis. Der Einheitssatz für die Wasserbezugsgebühr beträgt derzeit € 1,30 je m<sup>3</sup>. Dieser sollte wenn möglich nicht verändert werden, da er bereits jetzt als hoch empfunden wird. Zu überdenken wäre jedoch ob nicht die Staffelung beseitigt wird, die jene Verbraucher begünstigt, welche einen höheren Wasserverbrauch haben. Dies betrifft neben der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit dem Hallenbad nur 3 bis 4 Abnehmer. Durch die Abschaffung dieser Staffelung würden ca. € 2.500,- an Mehreinnahmen für die Wasserversorgung entstehen.

Unbedingter Handlungsbedarf besteht beim Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe. Derzeit beträgt der Einheitssatz € 5,-.

Auf Grund der Überrechnung des Betriebsfinanzierungsplanes für die Wasserversorgung Groß Gerungs ergeben sich Baukosten je Laufmeter der Wasserversorgungsanlage in der Höhe von € 208,03. Bei einem Prozentsatz von 3,5 (festgesetzt werden kann ein Prozentsatz zwischen 3 und 5) würde sich somit ein Einheitssatz in der Höhe von € 7,30 je m<sup>2</sup> Berechnungsfläche ergeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschließen:

I.

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **04. Mai 2006** über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren.

#### **§ 1**

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und von Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren) beschlossen.

II.

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom **04. Mai 2006** betreffend Wasserabgabenordnung.

Gemäß § 12 des NÖ Gemeinde-Wasserleitungsgesetzes 1978 wird folgende

### **Wasserabgaben - Ordnung** für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren**

In der Stadtgemeinde Groß Gerungs werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

Wasseranschlussabgabe  
Ergänzungsabgabe  
Sonderabgabe  
Bereitstellungsgebühren  
Wasserbezugsgebühren

#### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **3,50 Prozent** der durchschnittlichen Baukosten für einen Längmeter des Rohrnetzes in der Höhe von **€ 208,03**, das ist **€ 7,30**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **€ 2.369.697,00** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **11.391** Laufmeter zugrunde gelegt.

#### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

**§ 4**  
**Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestattet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung bereits angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 5**  
**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EURO 16,00** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h	mal	Bereitstellungsbetrag in EURO pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in EURO je Zähler
3		16,00	48,00
7		16,00	112,00
20		16,00	320,00
40		16,00	640,00

**§ 6**  
**Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **EURO 1,30** festgesetzt.
- (3) Bei Wasserbezug aus Hydranten und bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist die bezogene Wassermenge, sofern sie nicht von einem Wassermesser abgelesen werden kann, einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, so ist die Wassermenge zu schätzen.

- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

### **§ 7**

#### **Entstehung des Abgabenspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gehührenschild der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (3) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgesetzt:
1. Teilzahlungszeitraum vom 01.10. bis 31.12.
  2. Teilzahlungszeitraum vom 01.01. bis 31.03.
  3. Teilzahlungszeitraum vom 01.04. bis 30.06.
  4. Teilzahlungszeitraum vom 01.07. bis 30.09.
- (4) Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes. Gleichzeitig werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.
- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in vier gleichen Teilen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (6) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und der Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Zahlschein auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467, zu erfolgen.

### **§ 8**

#### **Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

**§ 9  
Schlußbestimmungen**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze weiterhin anzuwenden.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

**3.) Friedhofsgebührenordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach und die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet – Verordnung**

Sachverhalt:

Auf Grund der Gegenüberstellung der Beerdigungskosten mit den Einnahmen aus den Beerdigungsgebühren, auf einem Durchschnitt von 3 Jahren gerechnet, ergibt sich ein Abgang je Begräbnis in der Höhe von € 114,--.

Eine Umlegung dieses Abgangs auf die Beerdigungsgebühr (derzeitige Höhe € 200,--) erscheint nicht sinnvoll, da sich die Totengräber in den Pfarrfriedhöfen an dem Einheitssatz bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs orientieren und dadurch ebenfalls eine entsprechende Erhöhung vornehmen würden.

Es wäre daher sinnvoller nicht nur die Beerdigungsgebühr sondern auch die Grabstellengebühren bzw. die Gebühren für die Benützung der Leichenhallen in jenem Ausmaß zu erhöhen damit der Abgang je Begräbnis abgedeckt werden kann.

Antrag STR Thomas Kienast:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass nur die Beerdigungsgebühr auf € 230,-- erhöht werden soll und die anderen Tarife sollen gleiche bleiben. Die Arbeitszeit der Gemeindearbeiter soll so eingeteilt werden, dass die Zeiten für die Grabtätigkeiten in Form von Zeitausgleich ausgeglichen werden können. Dadurch sollte man mit diesen Gebühren auskommen.

Sollte dies nicht ausreichen, so soll aus dem Gemeindebudget der Fehlbetrag abgedeckt werden.

Beschluss:  
Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:  
Für den Antrag: alle anwesenden Gemeinderäte der GRÜNEN  
Gegen den Antrag: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Friedhofsgebührenordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach und die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet beschließen:

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs vom 04. Mai 2006 betreffend Friedhofsgebühren.

Auf Grund des NÖ Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974, LGBl. 9470-5 wird nachstehende

### **Friedhofsgebühren - Ordnung** für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach sowie für die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Erneuerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen
- f) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle

#### **§ 2**

#### **Höhe der Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre beträgt für
  - a) Reihen-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 2 Leichen .....€ **130,00**
  - b) Familien-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 4 Leichen ..... € **250,00**
- (2) Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre beträgt für
  - Grüfte zur Beilegung von bis zu 4 Leichen .....€ **750,00**
- (3) Bei einzelnen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Absatz (1) festgesetzten Gebühren.

#### **§ 3**

#### **Höhe der Erneuerungsgebühr**

Die Erneuerungsgebühr für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils weitere 10 Jahre beträgt für



a)	Reihen-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 2 Leichen .....	€	130,00
b)	Familien-Tiefgräber zur Beilegung von bis zu 4 Leichen .....	€	250,00
c)	Grüfte .....	€	450,00

**§ 4**  
**Höhe der Beerdigungsgebühr**

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a)	Erdgrabstellen .....	€	230,00
b)	Kindergräber .....	€	70,00
c)	Beisetzung einer Urne in Erdgrabstelle .....	€	90,00
d)	Beisetzung in Gruft .....	€	330,00

**§ 5**  
**Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6**  
**Gebühren für die Benützung der Leichenhalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt

(a)	für den ersten bis 3. Tag .....	€ 20,00	je Tag
(b)	ab dem 4. Tag .....	€ 13,00	je Tag
(c)	Aufschlag für die Benützung des Kühlraumes .....	€ 7,00	je Tag

**§ 7**  
**Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde**

Die Gebühr für die Beistellung einer Reservegrabstelle der Gemeinde beträgt

bei Erdgräbern .....	€ 20,00	je Monat
----------------------	---------	----------

Beginnt oder endet die Benützung einer Reservegrabstelle während eines Monats, so ist für diesen Monat nur der verhältnismäßige Teil der im Abs. 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten.

**§ 8**  
**Benützungsgebühren für Auswärtige**

Für Auswärtige erhöhen sich die jeweiligen Gebührenansätze der §§ 2 bis 7 um 50 Prozent.

**§ 9**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Juli 2006 in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Dagegen: alle anwesenden Gemeinderäte der GRÜNEN

#### **4.) 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs**

Sachverhalt:

Wie bereits bei der Beschlussfassung für die 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs angekündigt soll mit der 14. Änderung die Beschlussfassung über eine Zentrumszone und kleineren Änderungen in der Katastralgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Der Zentrumszone werden als Einzugsbereich (entsprechend den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-21, § 14 Abs. 2 Zif.16) die Ortschaften Groß Gerungs, Dietmanns, Frauendorf, Haid, Heinreichs, Hypolz, Klein Gundholz, Klein Reinprechts und Thail zugeordnet.

Die öffentliche Auflage dieser Änderungen samt Erläuterungen von Herrn Dipl.-Ing. Karl Heinz Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, erfolgte gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-19 durch sechs Wochen in der Zeit vom 17. März bis 28. April 2006.

Bisher wurden keine Stellungnahmen zu der beabsichtigten 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms eingebracht.

Mit Schreiben vom 25. April 2006 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung das positive Gutachten erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Löffler, Sachverständiger für Raumplanung und Raumordnung, an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt.

Antrag Stadtrat Thomas Kienast:

Bauland in Handelseinrichtung und keine Umwidmung des Grünlandes.

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag: alle anwesenden Gemeinderäte der GRÜNEN

Gegen den Antrag: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge zur o. a. 14. Änderung des Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs folgende Beschlüsse fassen:

Ausweisung einer Zentrumszone und eines Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen sowie Umwidmung in private Verkehrsfläche und Grünland-Grüngürtel.

Der Entwurf der 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes für die Katastralgemeinde Groß Gerungs ist mit Kundmachung vom 17.03.2006 bis 28.04.2006 (6 Wochen) zur allgemeinen Einsichtnahme im Stadtamt öffentlich aufgelegt. In dieser Zeit wurden keine Stellungnahmen zum aufgelegten Entwurf abgegeben.

Der zuständige ASV der Abt. RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung, Herr Dipl.-Ing. Löffler, hat dazu ein Gutachten verfasst.

Auf Grund seiner Ausführungen in diesem Gutachten unter Sachverhalt und Schlussfolgerung wird der aufgelegte Entwurf wie folgt ergänzt:

Das geplante Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen (BK-He) wird auch auf die westlich gelegenen Grundstücke Nr. .41 und 579/1 (teilweise) ausgedehnt und an die Baulandtiefe des ursprünglich geplanten BK-He auf der Parzelle 576/1 angepasst.

Die ergänzte Erweiterung wurde auch dem Eigentümer der Grundstücke .41 und 579/1 zur Kenntnis gebracht und von ihm befürwortet.

Weiters wird für das neue Grünland-Grüngürtel (Ggü) die Funktion „Hausgärten“ festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt somit folgende Verordnung:

## V E R O R D N U N G

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-21, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Groß Gerungs die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3 d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Dagegen: alle anwesenden Gemeinderäte der GRÜNEN

### **5.) Volksschule Groß Gerungs; Heizungsumstellung**

Sachverhalt:

Die Wärmebetriebe Gesellschaft mbH, 1230 Wien, Perfektastraße 57 Obj. B hat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Angebot (Contractingmodell) betreffend der Umstellung der Heizung auf eine Biomasse-Fernwärmeversorgung für die Volksschule Groß Gerungs gelegt.

Es soll eine Fernwärme-Übergabestation und eine Radiatorenheizung im Volksschulgebäude eingebaut werden. Die Elektroheizung im Volksschulgebäude ist bereits derart veraltet, dass jede Heizperiode größere Reparaturen erforderlich sind und außerdem befürchtet wird, dass diese Elektroheizung jederzeit komplett ausfällt.

Der Heizungsenergieverbrauch beträgt ca. 165.000 kWh/Jahr.

Der Strompreistarif beträgt derzeit € 98,72/MWh und von der Wärmebetriebe Gesellschaft mbH würde nach den Umbauarbeiten ein Tarif von derzeit € 93,55/MWh auf die Dauer von 8 Jahren verrechnet werden. Dieser Preis wird ab Inbetriebnahme der Heizanlage berechnet und gleitet gemäß der Preisgleitung „Fernwärmetarife“ bzw. analog den Vereinbarungen wie beim Rathaus und Kindergarten I.

Als Höchstpreis für die Preisgleitung gilt der im jeweiligen Abrechnungszeitraum sich ergebende allgemein gültige durchschnittliche Gesamtstromtarif, Basis EVN, inklusive sämtlicher Abgaben und Zuschläge, zuzüglich MWSt.

Nach den 8 Jahren würde der Stadtgemeinde Groß Gerungs der Fernwärmetarif in Rechnung gestellt.

Auf Basis 31.12.2005 beträgt der

Grundpreis € 14,3056/kW/Jahr,

der Arbeitspreis (Verbrauchsenergie) € 54,7714/MWh und

der Meßpreis für geeichten Wärmezähler € 155,54/Jahr.

Dies entspricht bei 165 MWh/Jahr einem Fernwärmetarif von € 55,80/MWh.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs müsste bei dem Einbau der neuen Heizung nur die Kosten für Malerarbeiten bei den Durchbrüchen bzw. für Malerarbeiten der Heizungsrohre selber bezahlen. Teilweise könnten noch Kosten für Fußbodenbelaginstandhaltungsarbeiten anfallen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Heizungsumstellung auf eine Fernwärmeheizung im Volksschulgebäude Groß Gerungs erfolgen soll und mit der Firma Wärmebetriebe Gesellschaft mbH, 1230 Wien, Perfektastraße 57 Obj. B das o. a. Contractingmodell auf die Dauer von 8 Jahren betreffend der Finanzierung des Umbaus abgeschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **6.) Polytechnische Schule Griesbach; Heizungssanierung**

Sachverhalt:

Im Schulgebäude der Polytechnischen Schule Griesbach ist eine Ölheizungsanlage eingebaut welche bereits seit dem bestehen der Schule vorhanden ist. Sie ist derart veraltet, dass mittlerweile die vorgeschriebenen Abgaswerte nicht mehr erreicht werden. Ein dringender Austausch ist daher unumgänglich.

Bereits im Vorjahr wurde bei der Budgeterstellung dieses Vorhaben berücksichtigt. Diesbezüglich wurde vom Büro des Architekten Dipl.-Ing. Erich Sadilek aus Gmünd eine Kostenschätzung in der Höhe von netto € 53.613,- für die durchzuführenden Arbeiten erstellt.

Nun hat die FF-Groß Gerungs den Entschluss gefasst das Feuerwehrgebäude auch an die Fernwärme in Groß Gerungs anzuschließen. Daher ist die noch relativ neue Ölheizungsanlage im Feuerwehrgebäude vorhanden. Diese Ölheizungsanlage hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs über die Wärmebetrieb GesmbH um netto € 2.100,- erhalten.

Da die Firma Menhart GmbH, 3920 Linzer Straße 190, damals die Ölheizung im Feuerwehrgebäude installiert hat wurde von der Firma Menhart auch ein Angebot über den Ausbau der alten Heizung in der Polytechnischen Schule und dem Einbau der gebrauchten Ölheizungsanlage eingeholt.

Das diesbezügliche Nettoangebot beträgt € 17.921,08.

Für die notwendigen Mauer-, Versetz- und Putzarbeiten wurde ein Angebot von der Firma Zauner GesmbH & Co KG, 3920 Weitraer Straße 251 eingeholt.

Das diesbezügliche Nettoangebot beträgt € 8.173,63.

Es wäre somit eine Umstellung der Heizung im Polytechnischen Schulgebäude um Nettokosten von ca. € 28.500,-- möglich.

VA-Stelle: 5/8531 – 614 VA-Betrag: € 50.000,-- frei: € 47.900,--

STR Maximilian Menhart ist wegen Befangenheit bei diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Firma Menhart GmbH, 3920 Linzer Straße 190, mit der Montage der gebrauchten Ölheizungsanlage von der Firma Wärmebetriebe GmbH um netto € 17.921,08 beauftragen.

Gleichzeitig soll die Firma Zauner GesmbH & Co KG, 3920 Weitraer Straße 251 mit den in diesem Zusammenhang anfallenden Mauer-, Versetz- und Putzarbeiten um netto € 8.173,63 beauftragt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **7.) Abwasserbeseitigungsanlage ABA Groß Gerungs BA 06 (Preinreichs); Beschluss über die Annahme der Bundesförderung**

Sachverhalt:

In der 41. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft am 5. April 2006 wurde das Projekt der Abwasserbeseitigungsanlage Groß Gerungs - Preinreichs positiv beurteilt und die Förderung von Bundesminister Josef Pröll am 7. April 2006 genehmigt.

Es muss nun mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, ein Fördervertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, abgeschlossen werden. Die wichtigsten Inhalte des Fördervertrages:

Antragsnummer: A600277

Bezeichnung: PABA BA6

Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Juli 2007

vorläufiger Fördersatz 26,00 % der förderbaren vorläufigen Investitionskosten von € 2.020.000,- und die vorläufige Pauschalförderung € 197.101,-- ergibt eine vorläufige Gesamtförderung im Nominale von € 722.301,--.

Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien mit einem Zinssatz von 3,13 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 01. 07. oder 01. 01., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den o. a. Fördervertrag zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Förderungsnehmer zu den im Vertrag angeführten Bedingungen annehmen und diese Annahme beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **8.) Errichtung ABA Jakobihäuseln u. Preinreichs; Auftragsvergaben**

Sachverhalt:

Im heurigen Jahr soll mit dem Bau der Kläranlage Thail und der Kanal- bzw. Kläranlage Preinreichs begonnen werden.

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH Krems wurden die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Kläranlage Jakobihäuseln, die maschinelle Ausrüstung für die Kläranlage Jakobihäuseln (BA 05/BT 02) und die Kläranlage Preinreichs samt Pumpwerke Sitzmanns und Preinreichs (BA 06/BT 01/02) sowie die Elektro-, Mess-, Steuer- und regelungstechnische Ausrüstung inkl. Materiallieferung für die ABA Groß Gerungs BA 05/BT 02, ABA Groß Gerungs BA 06/BT 01/02 und WVA Groß Gerungs ausgeschrieben. Die diesbezügliche Angebotseröffnung erfolgte am 19. April 2006 im Stadtamt Groß Gerungs.

Es sollen nun folgende Auftragsvergaben durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschlossen werden.

### **a) Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten inkl. Materiallieferungen**

Sachverhalt:

In der Zeit vom 23. 03. 2006 bis 07. 04. 2006 lagen im Büro der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a die Angebotsunterlagen betreffend der ABA Groß Gerungs BA 05 / BT 02 – Kläranlage Jakobihäuseln zum Verkauf auf.

Während dieser Zeit haben nachstehend angeführte Firmen die Unterlagen behoben:

Firma Swietelsky BaugesmbH, 3910 Zwettl, Rudmanns 142

Firma Leyrer+Graf BaugesmbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6

Firma Alpine-Mayreder Bau GmbH, ZNL NÖ, Filiale Horn, 3580 Horn, Riedenburgerstraße

52

Firma KONTI-BAU, Kontinentale-BaugesmbH, 3830 Waidhofen/Thaya, Brunner Straße 43  
Firma Strabag AG, Direktion AD – Straßenbau, 3532 Rastendorf 206  
Firma BT-Bau, Beton- und Tiefbau Technik GmbH, 4300 St. Valentin, Langenharterstraße 3  
Firma Held & Francke, Baugesellschaft mbH, 3100 St. Pölten, Peppertstraße 33

Die am 19. April 2006 um 10.00 Uhr im Stadttamt Groß Gerungs durchgeführte Anbotseröffnung betreffend der Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten inkl. Materiallieferungen zur Herstellung der ABA Groß Gerungs BA 05 / BT 02 – Kläranlage Jakobihäuseln brachte folgendes Ergebnis:

Firma Strabag AG, Direktion AD – Straßenbau, 3532 Rastendorf 206	€ 322.689,67
Firma KONTI-BAU, 3830 Waidhofen/Thaya, Brunner Straße 43	€ 342.283,95
Firma BT-Bau, 4300 St. Valentin, Langenharterstraße 3	€ 341.210,43
Firma Leyrer+Graf BaugesmbH, 3950 Gmünd, Conrathstraße 6	€ 347.938,92
Firma Alpine-Mayreder Bau GmbH, 3580 Horn, Riedenburgstraße 52	€ 355.181,78

Bei den Preisangaben handelt es sich um Nettopreise.

VA-Stelle: 5/8513 – 0040 VA-Betrag: € 2.400.000,-- frei: € 2.013.052,54

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27 a wurde mit Schreiben vom 26. April 2006 mitgeteilt, dass der voraussichtliche Bestbieter für die Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten die Firma Strabag AG, Direktion AD – Straßenbau, Bereich Waldviertel, 3532 Rastendorf 206 mit einer Anbotssumme von netto € 322.689,67 (inkl. 8 % Nachlass) ist.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grund der am 19. April 2006 durchgeführten Anbotseröffnung den Bestbieter, die Firma Strabag AG, Direktion AD – Straßenbau, 3532 Rastendorf 206 mit der Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit den Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten inkl. Materiallieferungen zur Herstellung der ABA Groß Gerungs BA 05 / BT 02 – Kläranlage Jakobihäuseln.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage des abgegebenen Anbots mit einer Auftragssumme von netto € 322.689,67 (inkl. 8 % Nachlass).

Der Beschluss über die Auftragsvergabe soll jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Prüfberichtes durch die Abteilung W4 des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen. Der Prüfbericht wird von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a erstellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **b) Maschinelle Ausrüstung inkl. Materiallieferungen**

Sachverhalt:

In der Zeit vom 23. 03. 2006 bis 07. 04. 2006 lagen im Büro der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a die Angebotsunterlagen betreffend der ABA Groß Gerungs BA 05 / BT 02 – Kläranlage Jakobihäuseln, der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 02 – Kläranlage Preinreichs und der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 01 – Pumpwerke Sitzmanns, Wurmbrand und Preinreichs zum Verkauf auf. /16

Während dieser Zeit haben nachstehend angeführte Firmen die Unterlagen behoben:

Firma Meisl GesmbH., 4360 Grein, Kaiser Friedrich Straße 5  
Firma Ginzler Stahl- und Anlagenbau, 3300 Amstetten, Clemens Holzmeister Straße 3  
Firma Forstenlechner, Installationstechnik GesmbH, 4320 Perg, Kramelsberger Straße 11  
Firma Lengauer GmbH & Co KG, 4010 Linz, Bethlehemstraße 39  
Firma Kugler GmbH, Gas-Wasser-Heizung, 3542 Gföhl, Seilergasse 2  
Firma BIOGEST, Abwassertechnik GmbH, 1190 Wien, Chimanistraße 11  
Firma Aigner GmbH, 4501 Neuhofen/Krems, Kremstalstraße 18  
Firma M-U-T, 2000 Stockerau, Schießstattgasse 49  
Firma Integral Montage, Anlagen- und Rohrleitungsbau GesmbH, 4702 Wallner, Mauer 6  
Firma Schreiber Awatec, Umwelt- und Abwassertechnik GmbH, 1120, Krichbaumgasse 10  
Firma MM Mühringer Montage GmbH, 9463 Reichenfels, Erlenweg 1

Die am 19. April 2006 um 10.45 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs durchgeführte Anbotseröffnung betreffend der maschinellen Ausrüstung inkl. den erforderlichen Materiallieferungen für die Errichtung der ABA Groß Gerungs BA 05 / BT 02 – Kläranlage Jakobihäuseln, der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 02 – Kläranlage Preinreichs und der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 01 – Pumpwerke Sitzmanns, Wurmbrand und Preinreichs brachte folgendes Ergebnis:

Firma M-U-T, 2000 Stockerau, Schießstattgasse 49	€ 275.981,85
Firma Integral Montage GesmbH, 4702 Wallner, Mauer 6	€ 278.227,63
Firma Meisl GesmbH., 4360 Grein, Kaiser Friedrich Straße 5	€ 279.759,76
Firma BIOGEST, Abwassertechnik GmbH, 1190 Wien, Chimanistraße 11	€ 292.447,20
Firma Kugler GmbH, Gas-Wasser-Heizung, 3542 Gföhl, Seilergasse 2	€ 325.445,54
Firma Ginzler Stahl- und Anlagenbau, 3300 Clemens Holzmeister Straße 3	€ 337.323,76

Bei den Preisangaben handelt es sich um Nettopreise.

Bei der Firma M-U-T, 2000 Stockerau, Schießstattgasse 49 stellte sich bei der Anbotseröffnung heraus, dass kein Nachweis betreffend dem Vadium vorgelegt wurde. Dies bedeutet, dass die Firma M-U-T (obwohl Bestbieter) nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesvergabegesetzes auszuschneiden ist.

Bestbieter ist somit die Firma Integral Montage GesmbH aus 4702 Wallner, Mauer 6.

VA-Stelle: 5/8513 – 0040 VA-Betrag:	€ 2.400.000,--	frei: € 1.737.070,69
VA-Stelle: 5/8514 – 0041 VA-Betrag:	€ 1.250.000,--	frei: € 1.246.649,08

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27 a wurde mit Schreiben vom 26. April 2006 mitgeteilt, dass der voraussichtliche Bestbieter für die maschinelle Ausrüstung die Firma Integral Montage Anlagen- und Rohrtechnik GmbH, 4702 Wallern, Mauer 6, mit einer Anbotssumme von netto € 278.227,60 (inkl. 4 % Nachlass) ist. Gegenüber der Anbotsabgabe war ein Rundungsfehler von € 0,03 zu berücksichtigen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grund der am 19. April 2006 durchgeführten Anbotseröffnung den Bestbieter, die Firma Integral Montage GesmbH, 4702 Wallner, Mauer 6 mit der Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der maschinellen Ausrüstung inkl. den erforderlichen Materiallieferungen für die Errichtung der ABA Groß Gerungs BA 05 / BT 02 – Kläranlage Jakobihäuseln, der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 02 – Kläranlage Preinreichs und der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 01 – Pumpwerke Sitzmanns, Wurmbrand und Preinreichs.



Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage des abgegebenen Anbots mit einer Auftragssumme von netto € 278.227,60 (inkl. 4 % Nachlass).

Der Beschluss über die Auftragsvergabe soll jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Prüfberichts durch die Abteilung W4 des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen. Der Prüfbericht wird von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a erstellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **c) Elektro-, Mess-, Steuer- und regelungstechnische Ausrüstung**

Sachverhalt:

In der Zeit vom 24. 03. 2006 bis 07. 04. 2006 lagen im Büro der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a die Angebotsunterlagen betreffend der ABA Groß Gerungs BA 05 / BT 02 – Kläranlage Jakobihäuseln, der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 02 – Kläranlage Preinreichs, der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 01 – Pumpwerke Sitzmanns, Wurmbrand und Preinreichs, der ABA Groß Gerungs – Störmeldeübertragungssystem, Adaptierung KA Griesbach, SPS und PLS KA Groß Gerungs, Mobile Notstromanlage und einer ClO<sub>2</sub>-Messung samt Störmeldesystem für die WVA Groß Gerungs zum Verkauf auf.

Während dieser Zeit haben nachstehend angeführte Firmen die Unterlagen behoben:

Firma Hereschwerke, Automation GmbH, 3244 Ruprechtshofen, Bahnhofstraße 13

Firma Sulzbacher OEG, 3631 Ottenschlag, Kirchsschlag 38

Firma Landsteiner GmbH, Elektro & Electronic, 3300 Amstetten, Kruppstraße 3

Firma Schubert Elektroanlagen GesmbH, 3200 Ober-Grafendorf, Industriestraße 3

Firma Klenk & Meder GmbH, 3106 St. Pölten, Hnilickastraße 13

Firma Raiffeisen Lagerhaus Gmünd-Vitis, 3950 Gmünd, Albrechtserstraße 3

Firma Ing. Stefan Fenz, 2134 Staatz, Florianigasse 8

Firma Cegelec GmbH, 1210 Wien, Scheidygasse 41

Firma ATB, 3502 Krems-Lerchenfeld, Lerchenfelder Straße 18

Firma DPB GmbH & Co KG, 8523 Frauental, Gamserstraße 23

Die am 19. April 2006 um 11.30 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs durchgeführte Anbotseröffnung betreffend der ABA Groß Gerungs BA 05 / BT 02 – Kläranlage Jakobihäuseln, der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 02 – Kläranlage Preinreichs, der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 01 – Pumpwerke Sitzmanns, Wurmbrand und Preinreichs, der ABA Groß Gerungs – Störmeldeübertragungssystem, Adaptierung KA Griesbach, SPS und PLS KA Groß Gerungs, Mobile Notstromanlage und einer ClO<sub>2</sub>-Messung samt Störmeldesystem für die WVA Groß Gerungs brachte folgendes Ergebnis:

Firma ATB, 3502 Krems-Lerchenfeld, Lerchenfelder Straße 18 € 189.503,64

Firma Raiffeisen LGH Gmünd-Vitis, 3950 Gmünd, Albrechtserstraße 3 € 223.125,23

Firma Sulzbacher OEG, 3631 Ottenschlag, Kirchsschlag 38 € 226.770,83

Firma Hereschwerke GmbH, 3244 Ruprechtshofen, Bahnhofstraße 13 € 248.864,26

Firma Klenk & Meder GmbH, 3106 St. Pölten, Hnilickastraße 13 € 282.163,39

Bei den Preisangaben handelt es sich um Nettopreise.

VA-Stelle: 5/8513 – 0040 VA-Betrag: € 2.400.000,-- frei: € 1.737.070,69  
VA-Stelle: 5/8514 – 0041 VA-Betrag: € 1.250.000,-- frei: € 1.246.649,08

Von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27 a wurde mit Schreiben vom 26. April 2006 mitgeteilt, dass der voraussichtliche Bestbieter für die EMSR – technische Ausrüstung die Firma Anlagentechnik Bock, 3502 Krems-Lerchenfeld, Lerchenfelderstraße 18 mit einer Anbotssumme von netto € 189.503,64 (inkl. 18 % Nachlass) ist.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grund der am 19. April 2006 durchgeführten Anbotseröffnung den Bestbieter, die Firma Anlagentechnik Bock, 3502 Krems-Lerchenfeld, Lerchenfelder Straße 18 mit der Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Elektro-, Mess-, Steuer- und regelungstechnischen Ausrüstung inklusive Materiallieferung für die Errichtung der ABA Groß Gerungs BA 05 / BT 02 – Kläranlage Jakobihäuseln, der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 02 – Kläranlage Preinreichs, der ABA Groß Gerungs BA 06 / BT 01 – Pumpwerke Sitzmanns, Wurmbrand und Preinreichs, der ABA Groß Gerungs – Störmeldeübertragungssystem, Adaptierung KA Griesbach, SPS und PLS KA Groß Gerungs, Mobile Notstromanlage und einer ClO<sub>2</sub>-Messung samt Störmeldesystem für die WVA Groß Gerungs.

Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage des abgegebenen Anbots mit einer Auftragssumme von netto € 189.503,64 (inkl. 18 % Nachlass).

Der Beschluss über die Auftragsvergabe soll jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Prüfberichtes durch die Abteilung W4 des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen. Der Prüfbericht wird von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein, Steiner Landstraße 27a erstellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **9.) Abwasserbeseitigungsanlage für die Katastralgemeinden Preinreichs, Sitzmanns, Wendelgraben und Wurmbrand – Sondernutzung Öffentliches Wassergut**

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Sondernutzungsvertrag betreffend der Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Abwasserbeseitigungsanlage für die Katastralgemeinden Sitzmanns, Wurmbrand, Preinreichs und Wendelgraben übermittelt.

Die wesentlichen Inhalte des Vertrages lauten:

Der Vertrag wird zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Groß Gerungs als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister abgeschlossen.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen Grundstück Nr. 808 (Zwettl), Einlagezahl 49, Katastralgemeinde Preinreichs zu. Einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildet der Lageplan Zl. 13601-P1 erstellt von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3504 Krems-Stein.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen. Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebes der Abwasserbeseitigungsanlage abgeschlossen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat soll beschließen, dass der Sondernutzungsvertrag mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes, zwecks Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage für die Katastralgemeinden Sitzmanns, Wurmbrand, Preinreichs und Wendelgraben zu den o. a. wesentlichen Inhalten abgeschlossen werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **10.) Katastralgemeinden Dietmanns, Freitzenschlag, Harruck und Heinreichs – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung**

Sachverhalt:

Die in der Ortschaften Dietmanns, Freitzenschlag, Harruck und Heinreichs geheim durchgeführte Abstimmung betreffend des Anschlusses der Liegenschaften an die kommunale Abwasserreinigungsanlage Groß Gerungs hat folgende Ergebnisse gebracht.

In den Ortschaften Heinreichs und Harruck (haben gemeinsam abgestimmt) waren von 42 gültig abgegebenen Stimmzettel 41 Liegenschaftseigentümer, also 97,62 % für eine kommunale Entsorgung.

In der Ortschaft Freitzenschlag waren von den gültigen 27 Stimmzettel 23 Liegenschaftseigentümer, also 85,19 % für eine kommunale Entsorgung.

In der Ortschaft Dietmanns waren von den gültigen 39 Stimmzettel 33 Liegenschaftseigentümer, also 84,61 % für eine kommunale Entsorgung.

Diese Entscheidungen bzw. Wünsche sind somit ein eindeutiger Auftrag für die Gemeinde, das Abwasserentsorgungsprojekt in diesen Ortschaften in Richtung einer kommunalen Entsorgung in Angriff zu nehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs muss diesbezüglich nun die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage fassen.

Dieser Grundsatzbeschluss muss auf die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die auf den Liegenschaften in der KG Dietmanns (Ortschaft Dietmanns), KG Harruck (Ortschaft Harruck), KG Heinrichs (Ortschaft Heinrichs) und der KG Freitzenschlag (Ortschaft Freitzenschlag) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage in die Abwasserreinigungsanlage Groß Gerungs entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Nicht über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer:

Adressen

KG Dietmanns:

Liegenschaft Dietmanns 38 (Umspannwerk EVN)

KG Harruck:

Liegenschaft Harruck 23 (Familie Farnik Armin und Elisabeth)

Liegenschaft Harruck 24 (Familie Kurzmann Johann und Margareta)

Liegenschaft Harruck 25 (Familie Engleitner Rosina und Gerhard)

Liegenschaft Harruck 26 (Familie Strasser Willibald)

Liegenschaft Harruck 27 (Familie Maurer Josef und Maria)

Liegenschaft Harruck 29 (Familie Gallistl Gertrude)

Liegenschaft Harruck 31 (Familie Krejci Walter)

Liegenschaft Harruck 32 (Familie Biedermann Othmar und Vidal Elisabeth)

Liegenschaft Harruck 33 (Familie Biedermann Gottfried und Gisela)

KG Heinrichs:

Liegenschaft Heinrichs 18 (Familie Vallasik Evelyn)

Liegenschaft Heinrichs 19 (Familie Neunteufl Günter)

Liegenschaft Heinrichs 20 (Familie Neunteufl Günter)

Liegenschaft Heinrichs 34 (Familie Laister Anton und Anna)

KG Freitzenschlag:

Liegenschaft Freitzenschlag 21 (Familie Zach Werner und Regina)

Liegenschaft Freitzenschlag 22 (Familie Kubista Marianne)

Liegenschaft Freitzenschlag 23 (Familie Kubista Walter und Margarete)

Liegenschaft Freitzenschlag 26 (Familie Weis Otmar und Elisabeth)

Liegenschaft Freitzenschlag 28 (Familie Karabaczek Dr. Andreas)

Liegenschaft Freitzenschlag 29 (Familie Weichselbaum Franz und Hedwig)

Liegenschaft Freitzenschlag 34 (Familie Haneder Martin)

Liegenschaft Freitzenschlag 35 (Familie Schrammel Johann)

Liegenschaft Freitzenschlag 36 (Familie Dürnitzhofer Franz und Herta)

Liegenschaft Freitzenschlag 37 (Familie Igelsböck Maria)

Diese Entscheidung des Gemeinderates wird gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 durch eine Kundmachung an der Amtstafel und durch eine ortsübliche Aussendung an die Liegenschaftseigentümer ausgesendet, damit eventuelle Ausnahmeanträge von der Anschlussverpflichtung bei der Baubehörde eingebracht werden können.

Die Kundmachungstexte für die einzelnen Ortschaften liegen diesem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

### **11.) Katastralgemeinde Schönbichl – Grundsatzbeschluss über die Abwasser beseitigung**

Sachverhalt:

Die gleiche wie unter TOP 10 angeführte Abstimmung wurde auch in der Ortschaft Schönbichl durchgeführt.

Von 21 gültig abgegebenen Stimmzettel waren 20 Liegenschaftseigentümer, also 95,24 % für eine kommunale Abwasserentsorgung ihrer Liegenschaften und somit für den Anschluss an die kommunale Abwasserreinigungsanlage Griesbach.

Diese Entscheidung ist somit ein eindeutiger Auftrag für die Gemeinde, das Abwasserentsorgungsprojekt der Ortschaft Schönbichl in Richtung einer kommunalen Entsorgung in Angriff zu nehmen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs muss diesbezüglich nun die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage fassen.

Dieser Grundsatzbeschluss muss auf die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die auf den Liegenschaften in der KG Schönbichl (Ortschaft Schönbichl) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage in die Abwasserreinigungsanlage Griesbach entsorgt werden und auch eingeleitet werden müssen.

Nicht über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaftseigentümer:

KG Schönbichl:

- Liegenschaft Schönbichl 1 (Familie Mayerhofer Josef und Rosina)
- Liegenschaft Schönbichl 26 (Familie Baumgartner Karl)
- Liegenschaft Schönbichl 27 (Familie Schwarzinger Kurt und Theresia)
- Liegenschaft Schönbichl 28 (Familie Schandl Franz)
- Liegenschaft Schönbichl 29 (Familie Mislik Mag. Karl)
- Liegenschaft Schönbichl 30 (Familie Kitzler Adolf)
- Liegenschaft Schönbichl 31 (Familie Sima Werner)
- Liegenschaft Schönbichl 32 (Familie Schnetz Dr. Elisabeth)
- Liegenschaft Schönbichl 33 (Familie Köllner Eveline)
- Liegenschaft Schönbichl 34 (Familie Schulenburg Prof. Norbert Ulrich)
- Liegenschaft Schönbichl 35 (Familie Stöger Leopold und Brigitte)
- Liegenschaft Schönbichl 36 (Familie Holzmann Josef und Elfriede)
- Liegenschaft Schönbichl 37 (Familie Heiligensetzer Eduard und Martina)

Diese Entscheidung des Gemeinderates wird gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 durch eine Kundmachung an der Amtstafel und durch eine ortsübliche Aussendung an die Liegenschaftseigentümer ausgesendet, damit eventuelle Ausnahmeanträge von der Anschlussverpflichtung bei der Baubehörde eingebracht werden können.

Der Kundmachungstext liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## **12.) EVN Energievertrieb GmbH & Co KG; Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie**

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 12. September 2005 wurde unter TOP 6 beschlossen, dass die damals von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG angebotene Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie nicht angenommen werden soll.

In diesem Vertrag wurde der Gemeinde ein Arbeitspreis für die elektrische Energie von 5,2 Cent/kWh und ein Rabatt von 10 % angeboten. Der bestehende Arbeitspreis war 3,8028 Cent/kWh wobei jedoch ab 1. August 2005 der 10 %ige Rabatt weggefallen ist.

Auf Grund dieser Ablehnung hat die EVN die Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie per Wirksamkeit 31. Juli 2006 gekündigt.

Nun wurde von der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG ein neues Angebot betreffend der Lieferung elektrischer Energie ab 1. August 2006 vorgelegt. Neben dem Grundpreis von € 20,- je Anlage wird nun ein Arbeitspreis von 5,85 Cent/kWh abzüglich einem Rabatt von 10 % somit 5,265 Cent/kWh angeboten.

Seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde diesbezüglich auch ein Angebot von der Verbund-Austrian Power Sales GmbH, 1010 Wien, Am Hof 6a eingeholt. Leider wird hier der Preis für die Lieferung von elektrischer Energie mit 6,49 Cent/kWh angegeben. Trotz telefonischer Nachverhandlung wurde die Auskunft erteilt, dass dieser Preis bei dem bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs benötigten Stromverbrauch nicht reduziert werden kann.

Herr Gemeinderat Franz Holzmann ist bei diesem Sitzungspunkt wegen Befangenheit nicht anwesend.

**Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge den Abschluss der vorliegenden Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG beschließen.

Diese Rahmenvereinbarung beinhaltet die Lieferung elektrischer Energie um einen Grundpreis von € 20,- und einem Arbeitspreis von 5,85 Cent/kWh abzüglich 10 % Rabatt für alle in der beiliegenden Anlagenliste zur Rahmenvereinbarung mit „Universal“ gekennzeichneten Anlagen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### 13.) Neugestaltung Hauptplatz Groß Gerungs; Beauftragung Ausführungsplanung

#### Sachverhalt:

Betreffend der Neugestaltung des Hauptplatzes in Groß Gerungs hat Bürgermeister Maximilian Igelsböck in Vorgesprächen mit der Straßenbauabteilung des Landes die Zusage erhalten, dass die Arbeiten in der gleichen Form wie bei der Sanierung der Durchzugsstraße in Groß Gerungs durchgeführt werden könnten.

Diesbezüglich müssen jedoch genaue Grundrisspläne und Detailpläne vorliegen. Geplant wäre die Ausführung im Jahr 2007.

Diesbezüglich liegt nun ein Angebot von Herrn DI Richard Künz, 3492 Engabrunn, Am Anger 29 in der Höhe von netto € 8.000,-- zuzüglich 10 % Ust. vor. Das Angebot von Herrn DI Künz beinhaltet folgende Leistungen:

- Darstellung aller Flächen und Bereiche, die neu gegliedert und gestaltet werden, in Grundrissplänen
- Darstellung spezieller Einbauten – z.B. Veranstaltungsplatz – auch in Ansichten und Detailplänen
- Erarbeitung aller nötigen „Einrichtungen“ – Anschlagtafeln, skulpturale Zeichen, Stadtmöblierung (Bänke, Sitzbereiche u.a.)
- Firmenkontakte in einem Ausmaß, das zu Angeboten führt
- Begleitende Besprechungen und Baukontrollen, um eine Planung entsprechende Umsetzung zu garantieren, jedoch keine permanente Bauaufsicht.

VA-Stelle: 5/612 – 0020 VA-Betrag: € 13.000,-- frei: € 12.908,64

#### Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr DI Richard Künz wohnhaft in 3492 Engabrunn, Am Anger 29, mit den Planungsarbeiten für die Neugestaltung des Hauptplatzes in Groß Gerungs um netto € 8.000,-- zuzüglich 10 % Ust. für die o. a. Leistungen beauftragt wird.

#### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

#### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### 14.) Naturschwimmbad Groß Gerungs; Tarifierpassung

#### Sachverhalt:

In der abgelaufenen Badesaison betrug das Gesamtdefizit im Naturschwimmbad Groß Gerungs € 44.321,04. Das Defizit ohne Kreditrückzahlungen betrug € 15.251,91. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern betragen lediglich € 7.044,70.

Die Arbeiterkammer NÖ hat für das Jahr 2004 eine Erhebung betreffend der Eintrittspreise in den Schwimmbädern in NÖ durchgeführt. Dabei wurden Minimal-, Höchst- und Durchschnittstarife ermittelt.

Im Naturschwimmbad in Groß Gerungs werden derzeit folgende Tarife angeboten:

Tageskarte	Durchschnittspreise lt. AKNÖ	
Erwachsene € 3,--	€ 3,42	
Kinder 6 bis 14 Jahre € 1,50	€ 1,83 bis € 2,48	
Familienkarte € 6,--	€ 7,60	./24

ab 16.00 Uhr	
Erwachsene € 2,20	-----
<b>Zehnerblock</b>	
Erwachsene € 27,--	-----
Kinder 6 bis 14 Jahre € 13,--	-----
<b>Saisonkarten</b>	
Erwachsene € 40,--	€ 50,29
Kinder 6 bis 14 Jahre € 25,--	€ 25,50 bis € 39,50
Familienkarte € 70,--	€ 99,62

Bei den Tarifen für Kinder (€ 1,83 bis € 2,48) wird in den meisten Bädern in Gruppen für Schüler, Jugendliche (14 bis 18 Jahre), Studenten, Präsenz- und Zivildienstler unterschieden. Auch hier wird immer wieder der Wunsch für Ermäßigungen in diesen Bereichen bei den Badegästen in Groß Gerungs geäußert. Es soll daher eine Überlegung dahingehend angestellt werden ob nicht auch eine andere Staffelung bzw. Abänderung der Eintrittspreise zwischen Erwachsenen und Jugendlicher durchgeführt werden soll.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:  
Der Gemeinderat möge folgende Abänderung der bestehenden Eintrittstarife im Naturschwimmbad Groß Gerungs beschließen:

**Tageskarten**

Erwachsene	€ 3,50
Kinder ab 6 Jahre, Schüler, Jugendliche (14 bis 18 Jahre), Studenten sowie Zivil- und Präsenzdiener	€ 2,--
Familienkarte	€ 7,--

**ab 16.00 Uhr**

Erwachsene	€ 2,50
------------	--------

**Zehnerblock**

Erwachsene	€ 28,--
Kinder ab 6 Jahre, Schüler, Jugendliche (14 bis 18 Jahre), Studenten sowie Zivil- und Präsenzdiener	€ 15,--

**Saisonkarten**

Erwachsene	€ 40,--
Kinder ab 6 Jahre, Schüler, Jugendliche (14 bis 18 Jahre), Studenten sowie Zivil- und Präsenzdiener	€ 25,--
Familienkarte	€ 70,--

Mit dem Erwerb einer Saisonkarte ist auch der Eintritt in das Hallenbad der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Zeit von 1. Juni bis 31. August verbunden.

**Gruppentarif** für Schulklassen bzw. Pfadfindergruppen pro Person € 1,--

**Freier Eintritt**

für Kinder unter 6 Jahre  
für Behinderte mit Begleitperson zur notwendigen Betreuung und  
für Groß Gerungser Schulklassen im Rahmen des Turnunterrichts



Antrag Stadtrat Thomas Kienast:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zusätzlich zu dem vorliegenden Entwurf des Stadtrates auch die Pensionisten in die Gruppe des Tarifes für Kinder, Schüler, Jugendliche (14 bis 18 Jahre), Studenten sowie Zivil- und Präsenzdienler aufgenommen werden sollen.

Beschluss:

Der Antrag von Herrn Stadtrat Thomas Kienast wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Für den Antrag: alle anwesenden Gemeinderäte der GRÜNEN

Gegen den Antrag: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und FPÖ

Antrag von Frau Stadträtin Helga Floh:

Der Gemeinderat möge zusätzlich zu dem vom Vorsitzenden vorgetragene Entwurf des Stadtrates für die Saisonkarten einen 10 %-igen Nachlass gewähren wenn die Saisonkarten bereits im Monat Mai angekauft werden.

Beschluss:

Der Antrag von Frau Stadträtin Helga Floh wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **15.) Herr Groer, 3924 Ober Neustift 8; Ansuchen um Genehmigung der Beisetzung einer Urne auf Privatgrund**

Sachverhalt:

Herr Herwig Groer wohnhaft in 3924 Ober Neustift 8 hat den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Bewilligung der Genehmigung der Beisetzung einer Urne auf Privatgrund ersucht.

Gemäß § 20 Abs. 2 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2 können mit Bewilligung des Gemeinderates die Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt.

Für eine Bewilligung ist gemäß Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2-4, Tarifpost IV. Örtliche Gesundheitspolizei, Zl. 22 eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 181,68 zu entrichten.

In der Gemeinderatssitzung am 3. März 2006 wurde unter TOP 12 folgender Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss betreffend einer Bewilligung der Beisetzung einer Urne auf Privatgrund für Herrn Groer beschließen.

Gemäß § 20 Abs. 2. des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2 kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen, dass Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt werden dürfen.

Es soll Herrn Groer vorgeschlagen werden, ob er nicht dahingehend Überlegungen anstellen könnte die Urne näher bei seinem Haus oder direkt in einer versperzbaren Vitrine oder Glasschrank im Wohnhaus aufzubewahren.

Eine Beisetzung der Urne an dem von Herrn Groer gewünschten Ort wird seitens der Gemeinderäte als eher ungeeignet angesehen.

Herrn Groer soll gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl. I Nr. 10/2004 vor einer diesbezüglichen Entscheidung durch den Gemeinderat nochmals das Parteiengehör gewährt werden. Vielleicht könnte er einen besseren Standort für die Aufbewahrung der Urne finden.“

Mit der Eingabe vom 22. April 2006 hat Herr Groer mitgeteilt, dass er nunmehr beabsichtigt die Urne mit den Aschenresten seines Vaters beim Objekt Ober Neustift 13, direkt neben dem Haupteingang auf der Südseite, beizusetzen. Dem Ansuchen sind zwei Fotos vom beabsichtigten Bestattungsort beigelegt.

Er ersucht den Gemeinderat nochmals um die Erlaubnis, dass ihm die beabsichtigte Urnenbeisetzung genehmigt wird.

Frau Gemeinderätin Angelika Schmidt ist wegen Befangenheit bei diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge Herrn Herwig Groer gemäß § 20 Abs. 2 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2 die Bewilligung die Aschenreste seines Vaters auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beizusetzen erteilen.

Es soll an Herrn Herwig Groer wohnhaft in 3924 Ober Neustift ein Bescheid mit folgendem Inhalt zugestellt werden:

### Bescheid

Über Ihr Ansuchen vom 03. Februar bzw. 22. April 2006 betreffend der Bewilligung zur Beisetzung der Urne mit den Aschenresten Ihres Vaters außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs wie folgt entschieden:

### Spruch

Gemäß § 20 Abs. 2 des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480-2 wird Ihnen die Bewilligung erteilt, die Aschenreste Ihres am 7. Mai 1976 verstorbenen Vaters Ing. Norbert Groer beim Objekt Ober Neustift 13, direkt neben dem Haupteingang an der Südseite des Gebäudes beizusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist der Ansicht, dass die beabsichtigte Beisetzung der Urne an dem von Ihnen beschriebenen Ort unter Wahrung der nötigen Pietät nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt.

Für die Bewilligung wird Ihnen laut Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2-4, laut Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben Teil B, IV. Örtliche Gesundheitspolizei, Zl. 22, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 181,68 vorgeschrieben welche innerhalb von 2 Wochen mittels beiliegendem Zahlschein zu entrichten ist.

## Begründung

Auf Grund der Bestimmungen des § 20 (2) des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978 dürfen mit Bewilligung des Gemeinderates Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Beisetzungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt. Sie haben in Ihrem Ansuchen erklärt, die Urne neben dem Haupteingang auf der Südseite des Hauses in 3924 Ober Neustift 13 aufbewahren zu wollen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist der Ansicht, dass diese Aufbewahrungsart nicht gegen Anstand und gute Sitten verstößt und hat daher im Sinne Ihres Antrages entschieden.

Für die Bewilligung der Bestattung außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle muss gemäß Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung 1973 LGBl. 3800/2-4, laut dem Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben Teil B, IV. Örtliche Gesundheitspolizei, Zl. 22, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 181,68 vorgeschrieben werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

## Hinweis

Auf die Möglichkeit der Einbringung einer Vorstellung gemäß § 61 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, wird hingewiesen.

Die Vorstellung kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs oder direkt bei der NÖ Landesregierung eingebracht werden. Die Vorstellung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **16.) Jugendkarte 1424; Jugendförderung**

Sachverhalt

Mit 1. September 2005 ist das neue NÖ Jugendschutzgesetz in Kraft getreten.

Bezüglich der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden Vereinsobmänner und Feuerwehrkommandanten (der Wehren des gesamten Abschnitts) im Stadtsaal in Groß Gerungs von einem Referenten des Jugendreferates der NÖ Landesregierung informiert. Dabei wurden mögliche Varianten für einen ordnungsgemäßen und auch im Sinne des NÖ Jugendschutzgesetzes durchführbaren Veranstaltungsablauf erörtert.

Die Veranstalter sind bestrebt die Vorgaben des neuen NÖ Jugendschutzgesetzes auch rigoros einzuhalten. Die Jugendlichen müssen darauf vorbereitet sein, dass sie mit Zutrittskontrollen zu öffentlichen Veranstaltungen rechnen müssen bzw. beim Kauf eines alkoholischen Getränkes oder Tabakwaren im Zweifelsfall einen Ausweis vorzeigen müssen.

Hier wurde auf die NÖ Jugendkarte 1424 hingewiesen, welche als Ausweis verwendet werden kann.

An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgedient werden und es dürfen ihnen auch keine Tabakwaren verkauft werden.

Die Kosten für die Jugendkarte 1424, welche als Ausweis verwendet werden kann, kostet im Jahr € 5,-. Es soll nun überlegt werden ob seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs der Erwerb der Jugendkarte 1424 mit € 5,- gefördert werden soll.

VA-Stelle 1/4390 - 751 VA Betrag: € 51.200,- frei: € 34.571,33

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Erwerb der Jugendkarte 1424 mit einem Einmalbetrag von € 5,- gefördert wird. Die Förderung erhalten jedoch nur die Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren und außerdem müssen sie ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß Gerungs haben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **17.) Freiwillige Feuerwehr Etzen; Haftungsübernahme**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatsitzung am 14. Dezember 2004 wurde unter dem TOP 11 der FF-Etzen anlässlich der Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeuges Typ KLF-W die Haftungsübernahme für ein Darlehen bis zur Höhe von € 42.900,- zugesagt. Auf Grund der Abstimmung der Förderrichtlinien für die Wehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit der NÖ Landesregierung muss beim Beschluss über die Haftungsübernahme im Gemeinderat bekannt sein bei welchem Kreditinstitut das Darlehen aufgenommen wird.

Von der Freiwilligen Feuerwehr Etzen wurde nun ein Kreditvertrag abgeschlossen mit der Raiba Groß Gerungs mit einer Darlehenshöhe von € 42.900,-, Zinssatz 0,5 % Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor – dzt. 3,058 %, Anzahl der Raten 20, jeweils am 30.06. und 31.12. erstmals per 30.06.2005 mit einer Ratenhöhe von € 2.145 vorgelegt.

Diesbezüglich soll nun seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs für die auf Grundlage des § 1 Abs. b der Richtlinie festgesetzten Gesamtinvestitionskosten in der Höhe von € 42.900,- die Haftung für ein Darlehen gleicher Höhe gemäß § 1356 ABGB übernommen werden.

Gemäß § 78 NÖ Gemeindeordnung 1973 darf eine Haftung nur übernommen werden, wenn ein besonderes Interesse der Gemeinde dafür besteht und der Schuldner nachweist, dass die Tilgung gesichert ist.

Tatsache ist, dass es sich hier um ein Finanzierungsmodell handelt, welches von der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen wurde.

Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von STR Karl Eichinger:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs für ein von der FF-Etzen aufgenommenes Darlehen in der Höhe von € 42.900,- die Haftung gemäß § 1356 ABGB übernommen wird. Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Kapitalrate samt Zinsen (Annuität), nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch benommen werden kann.

Sollte die Gemeindehaftung schlagend werden, so sind die nächstfolgenden Tilgungszuschüsse mit den Haftungszahlungen gegenzurechnen. Bei den Tilgungszuschüssen handelt es sich um die halbjährlich durch die Gemeinde ausbezahlten Finanzmittel à € 1.430,- welche der FF-Etzen in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2004 unter TOP 11 als Zuschuss für ein fiktives Darlehen mit einer Laufzeit bis Ende 2019 gewährt wurden.

Es soll an die Raiba Groß Gerungs folgendes Bürgschaftsangebot übermittelt werden:

An die  
Raiba Groß Gerungs  
Hauptplatz 46  
3920 Groß Gerungs

Betreff: Bürgschaftsangebot

Mit Schuldschein ausgestellt am 1. März 2006 haben Sie der Freiwilligen Feuerwehr Etzen, 3920 Groß Gerungs, Etzen 42, ein Darlehen in Höhe von € 42.900,- zu den dort angeführten Bedingungen gewährt.

Hierauf Bezug nehmend stellt Ihnen die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates folgendes Angebot:

Für alle Ansprüche, die Ihnen aus diesem Schuldverhältnis entstehen oder in Zukunft noch entstehen werden, einschließlich der Zinsen, Kosten und Spesen, übernimmt die Stadtgemeinde Groß Gerungs die Haftung gemäß § 1356 ABGB.

Die Bürgschaft wird mit der Maßgabe übernommen, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs nur für die jeweils fällige Pauschalrate inkl. Zinsen lt. Schuldurkunde, nicht jedoch für das ganze jeweils aushaftende Darlehen in Anspruch benommen werden kann.

Bei Zahlungsverzug durch die Freiwillige Feuerwehr Etzen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs, sofort nach Mitteilung durch die Raiba Groß Gerungs über den Zahlungsverzug, die fällige Ratenzahlung zu leisten.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, der Stadtgemeinde Groß Gerungs alle mit der Darlehensgewährung und -abwicklung zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

In allen aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten unterwirft sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs dem sachlich zuständigen Gericht in 3910 Zwettl-NÖ als dem nach § 104 JN (Jurisdiktionsnorm) ausdrücklich vereinbarten Gerichtsstand.

Die hier nur angebotene Bürgschaft wird erst mit der schriftlichen Annahme dieses Angebotes rechtswirksam.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs hält sich an dieses Angebot einen Monat, gerechnet vom Datum dieses Schreibens, gebunden.

Die Bürgschaft endet mit der Gesamttilgung des Darlehens, spätestens jedoch am 14.12.2019 (Beschluss über Förderzusage 14.12.2004 + 15 Jahre)

Zwecks Kontrolle, dass die Feuerwehr Etzen ihrer Tilgungsverpflichtung nachkommt verpflichtet sich der Darlehensgeber um Übermittlung halbjährlicher Darlehenskontoauszüge.

Gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12 bedarf dieses Bürgschaftsanbot keiner Genehmigung durch die NÖ Landesregierung, da die Darlehenshöhe die Wertgrenze der ordentlichen Einnahmen des Voranschlages für das Jahr 2006 nicht übersteigt.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### **18.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:  
Der Musikverein Groß Gerungs hat im Jahr 2005 Musikinstrumente um € 4.835,-- angekauft. Dafür ersucht der Musikverein um die Gewährung einer Subvention.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 3.508,84

Der Vorsitzende Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck als Obmann des MSV Groß Gerungs ist bei diesem Sitzungspunkt wegen Befangenheit nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Vzbgm. Konrad Laister:  
Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 967,-- (20 %) gewähren.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

#### **19.) Verein Recreate; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:  
Der Verein Recreate hat die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für die Planung der Veranstaltung Recreate St. Margareta 2006 ersucht. Es wurde um eine Subvention in der Höhe von € 1.000,-- ersucht. An Kosten werden dabei laut der vorgelegten Aufstellung € 23.170,-- für diese Veranstaltungsreihe anfallen. Im Vorjahr wurde eine Subvention in der Höhe von € 500,-- gewährt.

VA-Stelle 1/3810 – 7570 VA Betrag: € 4.000,-- frei: € 3.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Stadträtin Helga Floh:  
Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 500,-- für die Veranstaltungsreihe Recreate St. Margareta 2006 gewähren.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Dafür: alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, SPÖ und GRÜNEN  
Dagegen: GR Franz Rauch (FPÖ)

## **20.) Verein Gerungser Hochplateauloipe; Subventionsansuchen**

Vom Obmann der Gerungser Hochplateauloipe, Herrn Karl Einfalt, wurde an die Stadtgemeinde Groß Gerungs ein Subventionsansuchen betreffend der vom Verein getätigten Ausgaben für das Spuren der Loipe, welches durch Herrn Schabes und Herrn Aigner durchgeführt wurde, vorgelegt. Die entstandenen Kosten inkl. Reparaturarbeiten belaufen sich auf ca. € 1.700,--.

Es wird höflichst um eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde in Form einer Jahressubvention ersucht.

Im Vorjahr wurde eine Subvention in der Höhe von € 1.750,-- gewährt.

Im heurigen Jahr wurden von der Stadtgemeinde Groß Gerungs bereits € 3.094,67 an Treibstoffkosten übernommen. Laut Auskunft von Herrn Einfalt werden die Gesamtkosten ca. € 3.200,-- betragen. Außerdem sind im Budget für das Jahr 2006 € 3.600,-- als Tilgungsrate plus Zinsen für die Ausfinanzierung des Ankaufs des Loipengerätes veranschlagt worden.

VA-Stelle 1/2660 – 7770

VA Betrag: € 0,--

frei: € 0,--

Im Budget der Stadtgemeinde Groß Gerungs für das Jahr 2006 wurde für den Verein Gerungser Hochplateauloipe keine Subvention veranschlagt, da der Kauf des Loipengerätes finanziert werden muss.

Betreffend der Treibstoffkosten wurden wie in den letzten Jahren € 700,-- dafür veranschlagt. Da das neue Gerät jedoch erheblich mehr an Treibstoff verbrauchen müssen € 2.500,-- an Mehrausgaben durch Einsparungen in anderen Bereichen finanziert werden.

Eine Subvention kann nur durch den Beschluss einer überplanmäßigen Ausgabe gewährt werden. Es muss jedoch auch gleichzeitig ein Vorschlag für die Bedeckung dafür vorgeschlagen werden.

Herr Gemeinderat Karl Einfalt als Obmann des Vereins Gerungser Hochplateauloipe ist wegen Befangenheit bei diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Stadträtin Helga Floh:  
Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein Gerungser Hochplateauloipe eine Subvention in der Höhe von € 1.000,-- gewährt werden soll.  
Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe soll durch eine Umschichtung bzw. Verringerung der im Budget eingeplanten finanziellen Unterstützung (€ 14.000,--) für kirchliche Angelegenheiten erfolgen.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

**21.) Kulturvernetzung Niederösterreich; Beschluss über Beitritt**

Sachverhalt:

Die Kulturvernetzung Niederösterreich ist ein Verein und dient als Service- und Informationsstelle für alle Waldviertler Gemeinden, Kulturschaffenden und -initiativen und deren Interessensvertretung nach außen (Gemeinden/Land/Bund/EU).  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 20,- für Einzelpersonen, € 40,- für Vereine und € 160,- für Gemeinden.

VA-Stelle 1/381 – 7570

VA Betrag: € 4.000,- frei: € 3.200,-

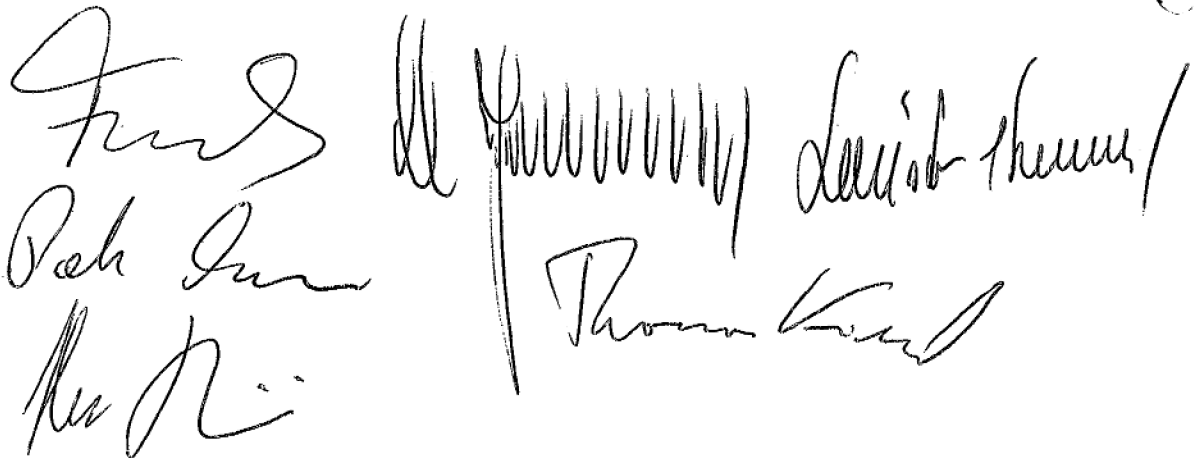
Antrag des Stadtrates vorgetragen von Stadträtin Helga Floh:

Der Gemeinderat möge den Beitritt zur Kulturvernetzung Niederösterreich um € 160,- Jahresbeitrag für Gemeinden beschließen.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.29 Uhr.



Handwritten signatures of council members, including names like 'Froh', 'Poh', 'Karl', and 'Luis', along with a large vertical scribble.





# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32

## Kundmachung

### bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für die Ortschaft Schönbichl

(§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 11 den Grundsatzbeschluss gefasst, die auf den Liegenschaften in der KG Schönbichl (Ortschaft Schönbichl) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und die anfallenden Schmutzwässer in die bestehende Kläranlage Griesbach einzuleiten.

Nicht über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaften:

- Schönbichl 1 (Familie Mayerhofer Josef und Rosina)
- Schönbichl 26 (Familie Baumgartner Karl)
- Schönbichl 27 (Familie Schwarzinger Kurt und Theresia)
- Schönbichl 28 (Familie Schandl Franz)
- Schönbichl 29 (Familie Mislik Mag. Karl)
- Schönbichl 30 (Familie Kitzler Adolf)
- Schönbichl 31 (Familie Sima Werner)
- Schönbichl 32 (Familie Schnetz Dr. Elisabeth)
- Schönbichl 33 (Familie Köllner Eveline)
- Schönbichl 34 (Familie Schulenburg Prof. Norbert Ulrich)
- Schönbichl 35 (Familie Stöger Leopold und Brigitte)
- Schönbichl 36 (Familie Holzmann Josef und Elfriede)
- Schönbichl 37 (Familie Heiligensetzer Eduard und Martina)

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 5. Mai 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 16. Juni 2006 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaft Schönbichl geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 5. Mai 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 14. Juli 2006** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 5. Mai 2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 14. Juli 2006**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck e.h.

Kundgemacht am: 5. Mai 2006  
Abzunehmen am: 16. Juni 2006



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32

## Kundmachung bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für die Ortschaft Heinreichs (§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 10 den Grundsatzbeschluss gefasst, die auf den Liegenschaften in der KG Heinreichs (Ortschaft Heinreichs) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und die anfallenden Schmutzwässer in die bestehende Kläranlage Groß Gerungs einzuleiten.

Nicht über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaften:

- Heinreichs 18 (Familie Vallasik Evelyn)
- Heinreichs 19 (Familie Neunteufl Günter)
- Heinreichs 20 (Familie Neunteufl Günter)
- Heinreichs 34 (Familie Laister Anton und Anna)

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 5. Mai 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 16. Juni 2006 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaft Heinreichs geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 5. Mai 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 14. Juli 2006** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nassilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

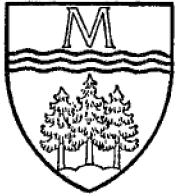
Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 5. Mai 2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungfrist (**bis spätestens 14. Juli 2006**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck

Kundgemacht am: 5. Mai 2006  
Abzunehmen am: 16. Juni 2006



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32

## Kundmachung

### bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für die Ortschaft Dietmanns

(§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 10 den Grundsatzbeschluss gefasst, die auf den Liegenschaften in der KG Dietmanns (Ortschaft Dietmanns) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und die anfallenden Schmutzwässer in die bestehende Kläranlage Groß Gerungs einzuleiten.

Nicht über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer der Liegenschaft Dietmanns 38 (Umspannwerk EVN).

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 5. Mai 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 16. Juni 2006 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaft Dietmanns geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 5. Mai 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 14. Juli 2006** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nassilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

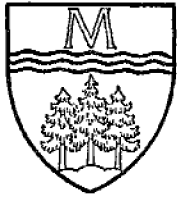
Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 5. Mai 2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 14. Juli 2006**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck e.h.

Kundgemacht am: 5. Mai 2006  
Abzunehmen am: 16. Juni 2006



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32

## Kundmachung bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für die Ortschaft Freitzenschlag (§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 10 den Grundsatzbeschluss gefasst, die auf den Liegenschaften in der KG Freitzenschlag (Ortschaft Freitzenschlag) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und die anfallenden Schmutzwässer in die bestehende Kläranlage Groß Gerungs einzuleiten.

Nicht über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaften:

- Freitzenschlag 21 (Familie Zach Werner und Regina)
- Freitzenschlag 22 (Familie Kubista Marianne)
- Freitzenschlag 23 (Familie Kubista Walter und Margarete)
- Freitzenschlag 26 (Familie Weis Otmar und Elisabeth)
- Freitzenschlag 28 (Familie Karabaczek Dr. Andreas)
- Freitzenschlag 29 (Familie Weichselbaum Franz und Hedwig)
- Freitzenschlag 34 (Familie Haneder Martin)
- Freitzenschlag 35 (Familie Schrammel Johann)
- Freitzenschlag 36 (Familie Dürnitzhofer Franz und Herta)
- Freitzenschlag 37 (Familie Igelsböck Maria)

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 5. Mai 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 16. Juni 2006 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaft Freitzenschlag geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 5. Mai 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 14. Juli 2006** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 5. Mai 2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 14. Juli 2006**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck e.h.

Kundgemacht am: 5. Mai 2006  
Abzunehmen am: 16. Juni 2006



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32

## Kundmachung

### bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten Kanalisationsanlage für die Ortschaft Harruck

(§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 10 den Grundsatzbeschluss gefasst, die auf den Liegenschaften in der KG Harruck (Ortschaft Harruck) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und die anfallenden Schmutzwässer in die bestehende Kläranlage Groß Gerungs einzuleiten.

Nicht über die neu zu errichtende öffentliche Kanalanlage entsorgt werden die Abwässer folgender Liegenschaften:

- Harruck 23 (Familie Farnik Armin und Elisabeth)
- Harruck 24 (Familie Kurzmann Johann und Margareta)
- Harruck 25 (Familie Engleitner Rosina und Gerhard)
- Harruck 26 (Familie Strasser Willibald)
- Harruck 27 (Familie Maurer Josef und Maria)
- Harruck 29 (Familie Gallistl Gertrude)
- Harruck 31 (Familie Krejci Walter)
- Harruck 32 (Familie Biedermann Othmar und Vidal Elisabeth)
- Harruck 33 (Familie Biedermann Gottfried und Gisela)

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 5. Mai 2006 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 16. Juni 2006 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Die Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der für die Ortschaft Harruck geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 5. Mai 2006** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 14. Juli 2006** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hierzu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nasssilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 5. Mai**



**2006**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 14. Juli 2006**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck e.h.

Kundgemacht am: 5. Mai 2006  
Abzunehmen am: 16. Juni 2006



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32  
<http://www.gerungs.at>

---

## K U N D M A C H U N G

Am **D o n n e r s t a g** , den 04. Mai 2006, um 20.00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

### G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

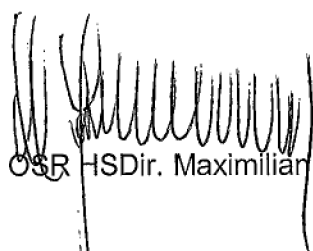
### T A G E S O R D N U N G

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Wassergebühren für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Verordnung
- 3.) Friedhofsgebührenordnung für die Gemeindefriedhöfe Groß Gerungs und Griesbach und die Benützung der Leichenhallen im Gemeindegebiet – Verordnung
- 4.) 14. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 5.) Volksschule Groß Gerungs; Heizungsumstellung
- 6.) Polytechnische Schule Griesbach; Heizungsumstellung
- 7.) Abwasserbeseitigungsanlage ABA Groß Gerungs BA 06 (Preinreichs); Beschluss über die Annahme der Bundesförderung
- 8.) Errichtung ABA Jakobihäuseln u. Preinreichs; Auftragsvergaben
  - a) Erd-, Baumeister- und Professionistenarbeiten inkl. Materiallieferungen
  - b) Maschinelle Ausrüstung inkl. Materiallieferungen
  - c) Elektro-, Mess-, Steuer- und regelungstechnische Ausrüstung
- 9.) Abwasserbeseitigungsanlage für die Katastralgemeinden Preinreichs, Sitzmanns, Wendelgraben und Wurmbrand – Sondernutzung Öffentliches Wassergut
- 10.) Katastralgemeinden Dietmanns, Freitzenschlag, Harruck und Heinreichs - Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung

- 11.) Katastralgemeinde Schönbichl – Grundsatzbeschluss über die Abwasserbeseitigung
- 12.) EVN Energievertrieb GmbH & Co KG; Rahmenvereinbarung über die Lieferung elektrischer Energie
- 13.) Neugestaltung Hauptplatz Groß Gerungs, Beauftragung Ausführungsplanung
- 14.) Naturschwimmbad Groß Gerungs; Tarifierung
- 15.) Herr Groer, 3924 Ober Neustift 8; Ansuchen um Genehmigung der Beisetzung einer Urne auf Privatgrund
- 16.) Jugendkarte 1424; Jugendförderung
- 17.) Freiwillige Feuerwehr Etzen; Haftungsübernahme
- 18.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen
- 19.) Verein Recreate; Subventionsansuchen
- 20.) Verein Gerungser Hochplateauloipe; Subventionsansuchen
- 21.) Kulturvernetzung Niederösterreich; Beschluss über Beitritt

Der Bürgermeister



OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 27.04.2006

Angeschlagen am: 27.04.2006  
Abgenommen am: 05.05.2006